

Benutzungsordnung für den Weinpavillon und den Marktplatz der Ortsgemeinde Nackenheim

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Zweckbestimmung

Der Weinpavillon und der Marktplatz sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Nackenheim für öffentliche Veranstaltungen. Sie dienen vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens und des sozialen Zusammenhaltes innerhalb der Ortsgemeinde Nackenheim.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Ortsgemeinde Nackenheim ist Eigentümerin der Grundstücke Flurstück Nr. 564/9 und 560. Auf diesen Grundstücken befindet sich der Marktplatz, ein Weinpavillon und eine öffentliche Toilette - nachfolgend Mietobjekt genannt. Nicht umfasst ist das unbebaute Grundstück Flurstück 564/8.

§ 3 Benutzungsbedingungen, Mietvertrag

1. Die Überlassung des Mietobjektes erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen der Ortsgemeinde als Eigentümer und dem Mieter - im folgenden Veranstalter - genannt.
2. Alle Mietverträge werden von der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister oder dem Vertreter im Amt unterschrieben. Im Fall einer gleichzeitigen Abwesenheit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Ersten / des Ersten Beigeordneten wird der Mietvertrag von zwei Beigeordneten unterschrieben.
3. Die Vergabe des Mietobjektes entgegen seiner Zweckbestimmung und der Entgeltordnung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsgemeinderates. Eine Terminvormerkung ohne Mietvertrag ist für die Ortsgemeinde unverbindlich. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
4. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Ortsgemeinde Nackenheim. Mit dem Nutzungsentgelt sind Aufwendungen für Beleuchtung, Standard-Reinigung, Strom und Wasser bei normal üblicher Nutzung abgegolten.
5. Größerer Bedarf an Strom/Wasser (z.B. für Schausteller, Fahrgeschäfte, Imbissbuden, o.ä.) ist anzugeben und wird gesondert abgerechnet.
6. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Veranstalter, nicht aber zwischen der Ortsgemeinde und Dritten.
7. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter zur Nutzung der im Mietvertrag bezeichneten Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände zu den vereinbarten Zeiten, dem vereinbarten Zweck und dem vereinbarten Entgelt.
8. Eine Untervermietung des Weinpavillons oder sonstige Überlassung an Dritte ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde abhängig oder im Mietvertrag geregelt.

9. Es ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde oder das Ansehen der Gemeinde Nackenheim und deren Gemeindeorgane oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen.
10. Jeder Mietvertrag muss eine genaue Beschreibung des Veranstaltungszwecks enthalten. Die Nutzung darf nicht gegen Toleranz, Demokratie, Menschenrechte oder Rechtsstaatlichkeit verstößen. Zweckänderungen während der Veranstaltung sind der Verwaltung im Vorfeld anzuzeigen und können abgelehnt werden.
11. Zusätzlich zum Benutzungsentgelt kann die Ortsgemeinde die Stellung einer Kautions in angemessener Höhe verlangen. Näheres regelt die Entgeltordnung.

§ 4 Nutzungsausschluss bei Extremismus, verfassungsfeindlichen Inhalten

1. Das Mietobjekt darf nicht überlassen werden für Veranstaltungen, bei denen zu erwarten ist, dass extremistisches, verfassungswidriges, rassistisches, antisemitisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, sexistisches oder anderes menschenfeindliches Gedankengut verbreitet wird, sei es von der Vertragspartei selbst, seinen / ihren Mitgliedern, ihren Gästen, den Vortragenden oder von Besuchern / Besucherinnen der Veranstaltung.
2. Ein solcher Ausschluss wird bereits wirksam, wenn Anhaltspunkte durch Programme, Flyer, Beiträge in Social-Media-Plattformen und Messengerdiensten, Einladungen, Plakate oder ähnliche Dokumente vorliegen, die diese Inhalte erkennen lassen.
3. Ein Nutzungsausschluss wird ebenso wirksam, bei Verwendung von Kennzeichen mit extremistischen, verfassungswidrigen, rassistischen, antisemitischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, sexistischen oder anderen menschenverachtenden Inhalten sowie das Tragen entsprechender Kleidung. Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, die geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.

§ 5 Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer

1. Soweit der Marktplatz und der Weinpavillon nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Nackenheim benötigt werden, stehen diese
 - a) den örtlichen Vereinen
 - b) den örtlichen Institutionen (Kirchen, Kindergärten, Schulen, ehrenamtliche Initiativen, etc.)
 - c) den örtlichen Winzer/innen bzw. Landwirt/innen
 - d) örtlichen Initiativen von Nackenheimer Bürger/innen (Interessensgruppen, Vereinigungen, u.ä.)
 - e) den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Ohne gültigen Mietvertrag sind Veranstaltungen nicht gestattet. Private bzw. nicht-öffentliche Veranstaltungen sind nicht zulässig.

2. Grundsätzlich sollen Veranstaltungen an einem Tag abgehalten werden. Mehrtägige Veranstaltungen sind nur ausnahmsweise und in der Regel nur an Wochenenden zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Ortsgemeindeverwaltung.

3. Für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, wie z.B. den wöchentlichen Markttreff, kann eine gesonderte Benutzungsordnung erstellt werden.
4. Der Veranstalter erhält einen Transponder für den Zugang zum Weinpavillon und zur Toilettenanlage. Bei Bedarf können Schlüssel für die Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasseranschlüsse) ausgegeben werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, diesen Transponder und ggf. ausgegebene Schlüssel nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten.

§ 6 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - a) Macht er von diesem Recht bis 10 Monate vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so wird ihm das Benutzungsentgelt nicht in Rechnung gestellt.
 - b) Bei Rücktritt von 9 Monaten vor dem im Mietvertrag fixierten Termin beträgt das zu zahlende Entgelt 1/3 des vereinbarten Mietpreises, bei Rücktritt von 6 Monaten vor dem im Mietvertrag fixierten Termin beträgt es 2/3 des vereinbarten Mietpreises und 3 Monate vor dem im Mietvertrag fixierten Veranstaltungstermin sind 9/10 des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
 - c) Falls der Ortsgemeinde weitere Kosten im Zusammenhang mit der Vermietung entstanden sind, sind auch diese in allen Fällen des Rücktritts vom Vertrag vom Veranstalter zu erstatten.
 - d) Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Mietobjektes infolge unerwartet auftretender und von der Ortsgemeinde nicht zu vertretender Mängel vor der Veranstaltung auf, so ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes frei. Weitergehende Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde stehen ihm nicht zu.
2. Die Ortsgemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung oder die Genehmigung für eine Veranstaltung nicht erbracht wird,
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht nachgewiesen oder das Benutzungsentgelt und /oder die Kaution nicht fristgerecht gezahlt wird,
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Nackenheim zu befürchten ist,
 - d) die Ortsgemeinde das Mietobjekt wegen höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder wegen sonstiger unvorhergesehener wichtiger Umstände für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt,
 - e) die Ortsgemeinde das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann,
 - f) der Veranstalter über den Zweck der Veranstaltung täuscht.

Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Veranstalter falsche Angaben zum Zweck der Veranstaltung gemacht oder wichtige Informationen verschwiegen hat, insbesondere im Hinblick auf den politisch-extremistischen Charakter der Veranstaltung.

Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen der Ziffer 2, Buchstabe d) und e) entfällt für den Veranstalter die Zahlung des Entgeltes. In den Fällen der Buchstaben a), b), c) und f) ist das Entgelt zu zahlen.

Macht die Ortsgemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Veranstalter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 7 Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes

1. Das Mietobjekt und die Schlüssel werden dem Veranstalter oder dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter von der Ortsgemeinde nach Vereinbarung ordnungsgemäß übergeben. Bei Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des Mietobjekts und der Mietgegenstände zu fertigen. Der Veranstalter hat Schäden oder Mängel am Mietobjekt bei Übergabe, ansonsten unverzüglich anzuzeigen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Die Abnahme des Mietobjektes und die Schlüsselrückgabe erfolgt in der Regel am Tag nach der Veranstaltung zum vorab vereinbarten Übergabezeitpunkt. Das Mietobjekt ist bei Rückgabe sauber und frei von Schäden zurückzugeben.
3. Bei außerordentlicher Verschmutzung der überlassenen Flächen bzw. Räume einschließlich aller sonstigen zugänglichen Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände ist die Ortsgemeinde nach vorheriger Aufforderung mit angemessener Frist zur Reinigung berechtigt, eine Reinigungskraft, eine Fachfirma oder den Bauhof auf Kosten des Veranstalters mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 8 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Der Veranstalter erkennt die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und der damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von einer zukünftigen Benutzung ausgeschlossen werden.
3. Der Veranstalter hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der Veranstaltung / Benutzung zu sorgen. Zu diesem Zweck ist eine dauernd anwesende verantwortliche Person zu benennen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
5. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung die erforderlichen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen bzw. gaststätten- und gewerberechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. vorübergehende Gaststättenerlaubnis) einzuholen. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht während der Mietzeit.
6. Bei Veranstaltungen, bei welchen mehr als die Marktplatzfläche genutzt wird oder der umgebende öffentliche Straßenraum mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen wird (größere Teilnehmerzahl, hohe Frequenz von Fußgängern) ist eine Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde und ggf. eine Straßensperrung erforderlich. Diese ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
7. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der vorgegebenen Nutzungszeiten zu sorgen.
8. Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der Veranstalter verantwortlich.
9. Die Anmeldung von Musiknutzung im öffentlichen Bereich bei der GEMA erfolgt durch den Veranstalter, die hierfür anfallenden Gebühren sind vom jeweiligen Veranstalter zu tragen.
10. Entstandene Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.

11. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, anderenfalls trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Dies gilt auch für sonstiges Zubehör.
12. Den Anordnungen der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragte ist Folge zu leisten, der Zutritt zum Mietobjekt ist jederzeit zu gestatten.

§ 9 Benutzung und Auflagen

1. Die Einweisung in den Weinpavillon und dessen Einrichtungen erfolgt bei Erstnutzung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde. Über die Übergabe und Einweisung wird ein Protokoll erstellt.
2. Die Platzfläche des Marktplatzes darf nur im Rahmen der Anlieferung oder beim Aufbau der Veranstaltung mit Fahrzeugen befahren werden. Der Bereich des Wasserspiels darf nicht befahren werden. Das Befahren hat sachgemäß und umsichtig zu erfolgen. Für Beschädigungen der Platzoberfläche oder an Einbauten haftet der Verursacher oder im Zweifel der Veranstalter. Während einer laufenden Veranstaltung ist das Befahren des Veranstaltungsbereichs aus Sicherheitsgründen untersagt.
3. Die Veranstaltungen sind spätestens um 22 Uhr zu beenden. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde und Genehmigung der zuständigen Erlaubnisbehörde möglich. Der Ausschank ist rechtzeitig vor dem Ende der Veranstaltung einzustellen. Aufräumarbeiten nach Veranstaltungsende sind unzulässig. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Bei Musikdarbietungen im Freien sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, ab 22 Uhr (Nachtzeit) sind jegliche Musikdarbietungen einzustellen. Liegt eine behördliche (Ausnahme-) Genehmigung vor, sind die darin erteilten Auflagen bindend.
5. Feuergefährliche Stellen in/am Weinpavillon sind untersagt. Das Errichten von Kochstellen oder das Aufstellen von Geräten zur Zubereitung von warmen Speisen (Brat-/ Koch-/ Grill- oder Wärmegeräte, Frittierenrichtungen, Gaskocher) im Weinpavillon ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Ortsgemeinde nach Prüfung des Einzelfalls. Für entstandenen Schaden haftet der Veranstalter.
6. Für Veranstaltungen steht Strom und Wasser zur Verfügung. Die Anschlüsse haben fachgerecht zu erfolgen, die Bestimmungen der VDE und der DVGW zum Trinkwasserschutz sind einzuhalten.
7. Das Lagern/dauerhafte Einlagern von Gegenständen im Ausschankbereich und im Gastraum, einschl. deren Nebenräume, sowie im Außenbereich ist grundsätzlich untersagt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Ortsgemeinde. Die Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
8. Die Putz- und Holzfassade sowie die Wände im Innenraum sind vor Beschädigungen zu schützen. Die Lagerung von Gegenständen an der Fassade/an den Wänden ist nicht gestattet (z.B. das Anlehnen von Festzeltgarnituren an der Fassade)
9. Die Bedienungsanleitungen der technischen Einrichtungen und Nutzungshinweise für die Ausstattung, werden zur Verfügung gestellt und sind zwingend zu beachten.
10. Zum Schutz der Holzfassade des Weinpavillons dürfen keine Reißbrettstifte, Tackernadeln oder Klebebänder benutzt werden. An der Holzfassade dürfen keine Schilder, Aufkleber o.ä. angebracht werden.
11. Das Befestigen von Tischdecken an Festzeltgarnituren mit Reißbrettstiften ist untersagt. Die Oberflächen sind stets pflegsam zu behandeln und vor Kratzer und Beschädigungen zu schützen.

12. Nach Benutzung sind Tische und Bänke feucht abzuwischen und sortenrein zu stapeln. Anschl. sind diese wettergeschützt zu lagern.
13. Sonnenschirme dienen dem Sonnenschutz. Bei Regen ist die Nutzung nicht gestattet, nasse Schirme müssen vor Anbringen des Witterungsschutzes getrocknet werden. Bei aufkommendem Sturm (spätestens ab Vorhersage Windstärke Beaufort 8) sind die Schirme zu schließen.
14. Temporär angebrachte Dekorationen sind rückstandsfrei zu entfernen.
15. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eingebrachte Gegenstände und den Müll unverzüglich zu entfernen. Eine Zwischenlagerung des Mülls ist nicht gestattet. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll von der Ortsgemeinde nach einmaliger Aufforderung mit Fristsetzung entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschl. erforderlicher Reinigungskosten trägt der Veranstalter. Die Ortsgemeinde ist in begründeten Fällen (z.B. mehrtägige Veranstaltung) berechtigt, vom Veranstalter die Vorlage eines Entsorgungskonzeptes (Abfalltrennung, Dauer der Lagerung, Art der Entsorgung) zu verlangen.
16. Die Einrichtungen des Weinpavillons und die darin befindlichen technischen Geräte sind nur mit geeignetem Reinigungsmittel zu reinigen, so dass diese keinen Schaden nehmen und ohne Zwischenreinigung wieder benutzt werden können. Ein Ausspritzen des Schank- und Gastraums mit Wasser ist untersagt. Der Fußboden ist zu kehren und feucht aufzuwischen. Es dürfen nur vor Ort zur Verfügung gestellte Bodenreinigungsmittel verwendet werden.
17. Verunreinigungen der Marktplatzfläche sowie von darauf befindlichen Einrichtungen und Anlagen sind vom Veranstalter zu beseitigen, der Zustand vor der erfolgten Übergabe ist wiederherzustellen.
Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird vereinbart, dass die Ortsgemeinde berechtigt ist, auf Kosten des Veranstalters die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.
18. Die im Rahmen der Vermietung des Weinpavillons zur Verfügung gestellte öffentliche Toilette ist in einem sauberen Zustand zu übergeben (besenrein, Boden gewischt, Toilettenanlagen gereinigt, Müll und andere Hinterlassenschaften entsorgt).
19. Abfälle, Getränkereste, Lebensmittel und Lebensmittelreste, Fette und Öle sind vom Veranstalter auf dessen Kosten fachgerecht zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Kanalisation (Kanaltrennsystem!) ist ausdrücklich untersagt.
20. Verunreinigungen an bzw. auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken und Häusern sind vom Nutzer zu beseitigen.

§ 10 Werbung

1. Werbemaßnahmen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters. Die Ortsgemeinde kann im Rahmen der Vermietung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
2. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung auf dem Marktplatz oder im/am Weinpavillon sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ortsgemeinde zulässig.
3. An den pulverbeschichteten Elementen des Marktplatzes (z.B. Lichtstehlen, Pfosten) dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen keine Plakate/Werbeträger befestigt werden.
4. Der Marktplatz ist eine schützenswerte öffentliche Einrichtung, Wahlwerbung ist daher auf dem gesamten Marktplatz nicht gestattet.

§ 11 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Der Veranstalter haftet für Abnutzungen des Mietobjektes, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen und durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und Gäste verursacht wurden.
2. Falls Schäden am Mietobjekt entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Auftretens einer plötzlichen Gefahr für das Mietobjekt oder für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte am Mietobjekt anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.
3. Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden einschl. der Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte verursacht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Vermietung und der Veranstaltung gegen die Ortsgemeinde, ihre Beauftragten oder Bediensteten geltend gemacht werden, davon umfasst sind auch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung.
4. Die Ortsgemeinde haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietobjektes oder des Inventars zurückzuführen sind, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichem Tun bleibt unberührt.
5. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung empfohlen. Die Ortsgemeinde kann vom Veranstalter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Die Versicherungssummen sind mindestens für Sachschäden auf Euro 500.000,00 € und für Personenschäden auf Euro 1.000.000,00 € festzusetzen.
6. Die Ortsgemeinde kann zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Zahlung einer Kaution in angemessener Höhe verlangen, die zur Abdeckung von Schäden an der Mietsache und deren Einrichtungen dient, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher oder durch Dritte aus Anlass der Nutzung des Mietobjektes entstehen. Die Höhe der Kaution wird in der Entgeltordnung geregelt.

§ 12 Verstoß gegen Bestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und der Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Ortsgemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.
2. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
3. Die Benutzung der Mietsache kann in diesen Fällen zukünftig untersagt werden.
4. Der Veranstalter bleibt im Falle der Ziffer 1 zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Veranstalter hat gegen die Ortsgemeinde keinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Räumung und Herausgabe der Mietsache entstehenden Schadens oder gezahlten Entgelts.
5. Untersagung
 - a. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen zur Verbreitung extremistischer Inhalte, darf die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

- b. Für den Fall der unangekündigten oder beabsichtigten Nutzung nach § 3 kann eine Vertragsstrafe verhängt werden.
- c. Zusätzlich kann die Ortsgemeinde die zukünftige Vermietung an den gleichen Veranstalter ausschließen.

§ 13 Prüfung und Anmeldung

1. Veranstalter müssen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ihren vollständigen Veranstaltungsplan, Programm und ggf. Werbematerialien der Verwaltung zur Prüfung vorlegen.
2. Die Verwaltung prüft, ob Inhalte gegen die Benutzungsordnung verstossen. Bei begründetem Verdacht auf extremistisches Gedankengut kann die Anmeldung verweigert oder die Überlassung untersagt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nackenheim, den 10.11.2025


René Adler
Ortsbürgermeister



The stamp is circular with the text "Gemeinde Nackenheim" at the top and "Verw.-Gemeinde Bodenheim" at the bottom. In the center is a shield featuring a castle tower and a wheel.